

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Werberecht: Zulässige Bezeichnung und Aussenbewerbung einer Spielhalle

Autor	Beitrag
schindel 13.07.2013 09:58	Wie eine Spielhalle nach außen in Erscheinung treten darf, damit hat sich das VG Düsseldorf (3 L 841/13) im einstweiligen Rechtsschutz beschäftigt. Hintergrund ist §16 V des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages in NRW, wo man kurz und knapp lesen kann: Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig. Gestritten hatte sich ein Unternehmer mit der zuständigen Behörde, dem untersagt werden sollte, auf seinen Schreiben die folgenden Begrifflichkeiten zu verwenden: “PLAYHouse” “Internet” “Play&Win” “Games” “Freizeitcenter” “Casino” Die Behörde stellte sich auf den Standpunkt, alleine die Bewerbung als “Spielhalle” sei zulässig – alle anderen Beschriftungen sind mit dem Gesetz zwingend zu entfernen. Das hat das Verwaltungsgericht abgelehnt – es sei ein Fehler, davon auszugehen, dass man mit dem Gesetz einzig und allein “Spielhalle” als Aufdruck wählen darf. Vielmehr handelt es sich hierbei um die zwingende Vorgabe, wie das Unternehmen in jedem Fall, aber nicht ausschliesslich, nach außen in Erscheinung treten darf: Das Gericht geht nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass der Gesetzgeber gerade nicht regeln wollte, dass der Name (für jeden Betrieb dieser Art in einer Stadt) allein “Spielhalle” lauten darf. Denn ansonsten dürften Spielhallen in jeder Gemeinde und insbesondere in Großstädten lediglich und ausschließlich unter dem Wort “Spielhalle” ohne jeglichen (weiteren) Zusatz nach außen auftreten. Dadurch würde jede sinnvolle und notwendige Unterscheidungsmöglichkeit beziehungsweise örtliche Auffindbarkeit unmöglich gemacht. [...] Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich bei der Spielhalle um eine staatliche Spielstätte. Aus diesen Gründen fordert § 16 Abs. 5 AG GlüStV NRW eine eindeutige und zweifelsfreie Qualifizierung der Glücksspieleinrichtung als “Spielhalle”. Das bedeutet, obige Beschriftungen mit Ausnahme von “Freizeitcenter” und “Casino” waren zulässig. Bei dem begriff “Casino” sah das Gericht eine zu verhindernde Verwechslungsgefahr mit staatlichen Spielstätten – bei “Freizeitcenter” eine Verharmlosung. Im Fazit zeigt sich, dass Spielhallen-Betreiber sich durchaus voneinander abgrenzen können – die Wortwahl muss aber entsprechend Klug ausgewählt sein. http://www.ferner-alsdorf.de/2013/07/werberecht-zur-zulaessigen-bezeichnung-und-aussenbewerbung-einer-spielhalle/

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

